

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	20 (1949)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Probleme der Anstaltsreform
<b>Autor:</b>	Rickenbach, W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809437">https://doi.org/10.5169/seals-809437</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

## REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

### Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen  
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich  
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern  
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Basel und Baselstadt  
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau  
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich  
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)  
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeiter, Zürich  
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich  
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,  
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32  
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.  
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37  
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—  
Ausland Fr. 13.—

November 1949 Nr. 11 Laufende Nr. 213 20. Jahrgang Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

## Probleme der Anstaltsreform

von Dr. W. Rickenbach,  
Sekretär der  
Schweizerischen Landeskongress  
für soziale Arbeit

### I.

Warum ist überhaupt eine Anstaltsreform nötig? Sie ist nötig, weil im schweizerischen Anstaltswesen eine unbefriedigende Situation eingetreten ist. Diese weist folgende Merkmale auf:

1. Zu grosse Ausgaben bei ungenügenden Einnahmen; daher Betriebsdefizite und Vermögensrückschläge.
2. Veraltete Bauten und Einrichtungen.
3. Hier und da unzweckmässige Organisation, ungenügende Führung.
4. Da und dort mangelndes Interesse der Aufsichtsorgane und der Öffentlichkeit an den Anstalten.

Diese Ubelstände zeigen sich vor allem bei den gemeinnützigen Anstalten, weil diese nicht über so sichere und grosszügig fliessende Einnahmen verfügen wie die öffentlichen. Und weil ein Grossteil der schweizerischen Anstalten privater Natur ist, sind auch die Unzulänglichkeiten stark verbreitet. Worin liegen die Gründe? Zu tiefst liegen sie in der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Zeit, vor allem in der ständig fortschreitenden Sozialisierung. Der Staat übernimmt immer mehr soziale Aufgaben. Andererseits nimmt die Steuerbelastung und -progression zu. Dadurch verliert der gutgestellte Private das Interesse an der Mitarbeit an sozialen Institutionen und kann ihnen nicht mehr so viele Gaben spenden wie früher. Das breite Publikum desinteressiert sich an sozialen Aufgaben, weil sie ja beim Staat gut aufgehoben sind. Diese Entwicklung hat schon vor dem ersten Weltkrieg begonnen, hat sich aber seither, gerade auch auf Grund der Wirkungen des Krieges, beschleunigt.

Was ist das Ziel der Anstaltsreform? Die schweizerischen Anstalten müssen wieder lebensfähige und lebendige Glieder unseres Volkskörpers werden. Sie müssen richtig gebaut, organisiert und finanziert sein. Die Organisation des schweizerischen Anstaltswesens im gesamten muss eine gewisse Planmässigkeit aufweisen. Und vor allem: Die Anstalten sollen immer mehr Heime im wahrsten Sinne des Wortes sein, also Einrichtungen, die der natürlichen Erziehungsstätte, der Familie, möglichst nahekommen.

Wie sich die Anstaltsreform vollziehen soll, wird in den nachfolgenden Ausführungen gezeigt. Dabei beschränke ich mich auf die Darstellung der Bemühungen der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit.

Die Landeskongress für soziale Arbeit ist der Zusammenschluss der Spitzenverbände der privaten sozialen Arbeit und der für soziale Fragen zuständigen eidgenössischen und kantonalen Ämter. Ihr Zweck besteht darin, Aufgaben der sozialen Arbeit an die Hand zu nehmen, die die Zusammenarbeit mehrerer Fachgruppen der sozialen Arbeit erfordern. Zur Behandlung des Anstaltsproblems hat die Landeskongress eine eigene Kommission eingesetzt: die Studienkommission für die Anstaltsfrage. Die Studienkommission befasst sich mit der Untersuchung des gesamten Anstaltenproblems in allen seinen Aspekten und der Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Zu diesem Zwecke gliedert sie sich in sieben Arbeitsausschüsse, nämlich: 1. Aufklärung; 2. Planung der Anstalten und Organisation der einzelnen Anstalt; 3. Anstaltsbetriebe;

4. Oekonomische und finanzielle Probleme; 5. Arbeitsbedingungen von Leitung und Personal; 6. Bauten und Einrichtungen; 7. Erzieherische Probleme, Ausbildung des Personals, Regelung der Aufsicht.

Die zweite Aufgabe der Studienkommission besteht in der Überprüfung einzelner Anstalten, die aus irgendeinem Grunde reformbedürftig sind. Im folgenden wollen wir nun die Arbeit der Studienkommission im Detail betrachten.

## II.

1. Aufklärung. In der heutigen Zeit, wo für alles Propaganda gemacht wird, kann auch die Anstalt nicht mehr ohne Propaganda bestehen. Es handelt sich in erster Linie darum, der Öffentlichkeit die Notwendigkeit und das Wesen der Anstalten darzulegen. Anstalten sind überall dort notwendig, wo der Schützling infolge körperlicher oder geistiger Anomalien einer Spezialerziehung bedarf, die das Elternhaus oder die Pflegefamilie nicht bieten kann. Mit den Eltern und den übrigen Versorgern muss die Anstalt engen Kontakt pflegen und in aller Offenheit über ihre Erziehungsmethoden mit ihnen reden. Die Studienkommission hat im Dezember 1945 ein Merkblatt herausgegeben, in welchem sie eine Wegleitung über den Verkehr der Anstalten mit der Presse bietet.

2. Planung des Anstaltswesens in der Schweiz und Organisation der einzelnen Anstalt. Damit eine Anstalt ihre Aufgabe gut lösen kann, sollte sie möglichst wenige Kategorien, nach der Ansicht vieler Fachleute sogar nur eine Kategorie von Schützlingen umfassen; also z. B.: keine Erwachsenen neben Kindern, keine Geistesschwachen neben Schwererziehbaren, keine stark Verwahrlosten und Verdorbenen neben leicht Fehlbaren und Besserungsfähigen. Viele Reformer gehen so weit, dass sie auch keine Schulpflichtigen neben Schulentlassenen, keine gerichtlich Eingewiesenen neben administrativ Versorgten wollen. Streng religiös gesinnte Kreise verlangen auch eine Differenzierung nach Konfessionen; sie erklären, eine richtige Erziehung sei nur auf konfessioneller Grundlage möglich. Wie weit man im einzelnen mit der Differenzierung gehen soll, hängt vom Zweck der Anstalt, von den regionalen und örtlichen Verhältnissen, von der Einstellung der beteiligten Kreise von den pädagogischen Fähigkeiten der Heimleiter und -erzieher und natürlich auch von den Kosten ab. Die Differenzierung soll so weit gehen, als es das Wohl des Kindes erfordert. In erster Linie drängt sich die Planung bei den Anstalten für Schwererziehbare auf. Sie ist aber auch sehr dringend bei den Gemeindebürgerheimen, sowie bei Waisenhäusern kleinerer Gemeinden, die vielfach noch eine sehr bunte Zusammensetzung der Insassen aufweisen. Dabei ist u. a. auch die Frage zu prüfen, welche Art Lehr- und Arbeitsbetriebe in den einzelnen Anstalten einzurichten sind. Die Aufgabe dieser Differenzierung und Planung ist sehr schwierig. Ihre Durchführung hängt entweder vom Einverständnis der Kantone oder

(bei den privaten Anstalten) von der Zustimmung der Anstaltsorgane ab. Ein Zwang darf und soll nicht ausgeübt, sondern es muss an die Einsicht appelliert werden. Die Aufgabe muss über Jahre hinweg weiter verfolgt werden. Die zunehmend errichteten Beobachtungsstationen sind ein gutes Mittel, um wenigstens für die Zukunft Fehleinweisungen zu verhüten. Die Differenzierung der Insassen wird durch sie allmählich herbeigeführt. Planungsbestrebungen bestehen, veranlasst durch das schweizerische Strafgesetzbuch, auch auf dem Gebiete der Anstalten für den Strafvollzug bei Jugendlichen. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren hat deswegen eine besondere Planungskommission gebildet. Ein Mittel, um die Planung und Differenzierung zu fördern, sind die eidgenössischen und kantonalen Subventionen. Die dafür zuständigen Behörden können ihre finanzielle Mithilfe davon abhängig machen, dass die Anstalten bestimmte Bedingungen hinsichtlich Zusammensetzung der Insassen, Organisation, Führung und Bau erfüllen. Auf diese Weise kann eine möglichst planmässige Organisation des schweizerischen Anstaltswesens wenigstens in der Zukunft erreicht werden. —

Auch die einzelne Anstalt muss zweckmässig organisiert sein, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfüllen will. Die Studienkommission hat darüber im April 1949 Richtlinien herausgegeben (siehe Nr. 208 S. 213 des Fachblattes).

3. Anstaltsbetriebe. Von grosser Bedeutung für das erzieherische und finanzielle Gediehen einer Anstalt ist die richtige Organisation der Anstaltsbetriebe, also der Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetriebe. Hier hat die Studienkommission zunächst folgende Grundsätze aufgestellt: Grösse, Struktur und Betriebsweise von Anstaltsbetrieben müssen sich nach der Aufgabe der Anstalt richten. Sie dürfen nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein, und auf keinen Fall darf darunter das körperliche und geistige Wohl der Zöglinge sowie ihre Erziehung und Betreuung leiden. Nach eingehenden Untersuchungen hat die Studienkommission im Juli 1947 auch Richtlinien für die Führung von Anstaltsbetrieben herausgegeben.

4. Oekonomische und finanzielle Probleme. Auch die ökonomischen und finanziellen Probleme spielen eine sehr wichtige, wohl fast die wichtigste Rolle bei der Anstaltsreform. Aus den eingangs angeführten Gründen haben die meisten gemeinnützigen Anstalten heute Mühe, Ausgaben und Einnahmen miteinander in Einklang zu bringen. Vor allem klafft eine grosse Lücke zwischen den Selbstkosten und den Pflegegeldern. In den letzten Jahren betragen z. B. die Selbstkosten in den Erziehungsanstalten zirka 4 bis 9 Franken pro Zögling und Tag, das Pflegegeld aber nur zirka 2 bis 5 Franken. Das ergibt pro Zögling und Jahr bis zu 1000 und mehr Franken Differenz. Diese suchte man zu decken durch Einnahmen aus Anstaltsbetrieben, Kapitalzinsen (sofern ein Kapital zur Verfügung steht), sowie durch private Gaben und Legate. Seit dem letzten Kriege wurde die Lage noch erschwert durch die Steigerung der Lebenskosten und den gleichzeitigen Rückgang an privaten Gaben und Legaten. Wich-

tig ist eine vernünftige, ökonomischen Grundsätzen entsprechende Ansetzung des Pflegegeldes. Pflegegelder von Fr. 1.— oder Fr. 1.50 je Tag und Zögling, wie sie vor wenigen Jahren an zahlreichen Orten noch bestanden, sind unsinnig. Nur ein richtig bemessenes Pflegegeld verschafft der Anstalt gesunde finanzielle Verhältnisse. Darüber hinaus verbürgt es ihr auch die grösstmögliche Unabhängigkeit vom Staat. Ein zu niedrig angesetztes Pflegegeld schadet dem Heim und verschafft dem gutschätzten privaten Versorger und vor allem auch den finanzkräftigen öffentlichen Versorgern ungerechtfertigte Vorteile auf Kosten der privaten Wohltäter. Der Gefahr, dass ein ausreichend angesetztes Pflegegeld notwendige Versorgungen unterbindet, kann man durch eine zweckmässige Differenzierung begegnen. So kann das Heim Versorgern in prekären Verhältnissen, vor allem bedürftigen Eltern, eine individuelle Reduktion des Pflegeldes gewähren. Oeffentlichen Versorgern, die finanziell schlecht stehen, also zum Beispiel armen Landgemeinden, könnte der Kanton Pflegegeldzuschüsse gewähren. Heute sollte das Minimalkostgeld allgemein Fr. 3.— je Zögling und Tag betragen. Der schweizerische Verband für Schwererziehbare hat einen diesbezüglichen Beschluss gefasst. Die privaten Heime sollten sich in ihrem eigenen Interesse gegenseitig verpflichten, nicht unter diese Minimalansätze zu gehen. Auch die öffentlichen Heime sollten diesen Ansatz einhalten, damit sie die privaten nicht beeinträchtigen. Die zweite Quelle der Anstaltseinnahmen sind die Erträge aus den Anstaltsbetrieben. Diese Einnahmen haben aber bloss zusätzlichen Charakter; denn sie sind abhängig von der Art des Betriebes, seiner Stellung in der betreffenden Branche (Monopol oder Konkurrenzbetrieb) und von der jeweiligen Konjunktur. Die meisten privaten Heime waren von jeher auf private Beiträge angewiesen, d. h. auf Mitgliederbeiträge, Erträge von Sammlungen, Gaben und Legate. Sie sind es bei dem grösser gewordenen pädagogischen und hygienischen Aufwand heute erst recht. Da die privaten Beiträge aber spärlicher fliessen, müssen sich die Heime heute mehr als früher anstrengen, sich solche zu beschaffen. Die Beschaffung privater Beiträge kann auf folgende Weise geschehen: Gründung eines Patronatsvereins zur Erlangung von jährlichen Mitgliederbeiträgen, Gewinnung von freiwilligen Beiträgen auf Grund des Jahresberichtes, Beteiligung an Sammlungen, Einreichung von Gesuchen an die kantonalen Lotteriefonds.

Aber auch bei richtig angesetztem Kostgeld und ansehnlichen privaten Beiträgen kommt heute ein privates Erziehungsheim, wenn es nicht über besonders hohe Einnahmen aus Anstaltsbetrieben oder über ein beträchtliches Vermögen verfügt, nicht immer aus. Daher müssen sich heute auch Staat und Gemeinden der privaten Heime finanziell annehmen. Die Begründung der öffentlichen Hilfe ergibt sich daraus, dass der Staat durch die privaten Anstalten weitgehend entlastet wird. Es bestehen u. a. folgende Formen der Beitragsgewährung:

1. Volle oder teilweise Uebernahme des Arbeitslohnes von Leitung, Lehrkräften und Erzieherpersonal sowie der Schulmaterialkosten durch die Kantone. Diese Form der öffentlichen Hilfe ist besonders zu empfehlen, weil sie die gemeinnützigen Heime anregt, möglichst viel für Erziehung und Schulung zu tun.
2. Betriebsbeiträge von Kantonen und Gemeinden auf Grund der Verpflegungstage.
3. Baubeiträge von Kantonen und Gemeinden.
4. Betriebsbeiträge des Bundes an Spezialanstalten für Anormale.
5. Bundesbeiträge an Anstalten mit Lehrwerkstätten und hauswirtschaftlichen Bildungsgelegenheiten auf Grund des Berufsbildungsgesetzes.
6. Baubeiträge des Bundes an Anstalten zum Vollzug des Jugendstrafrechts.

Die gemeinnützig betriebenen Heime tun gut daran, durch gemeinsame Bemühungen in ihren Kantonen die Einführung oder Verbesserung der öffentlichen Subventionierung zu erwirken. Kantone und Gemeinden sollten von den gemeinnützig betriebenen Heimen grundsätzlich keine Steuern erheben, damit nicht die Oeffentlichkeit mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern gibt.

Erfreulicherweise haben einige Kantone gerade in den letzten Jahren und unter dem Einfluss der Reformbestrebungen im Anstaltswesen, die Subventionierung der privaten Anstalten in dieser oder jener Form eingeführt, so namentlich Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg. Noch bleibt aber in den Kantonen viel zu tun.

Eine gute Betriebsführung erfordert eine gute und übersichtliche Buchhaltung. Sie allein verschafft den Ueberblick über die ökonomische Situation. Die Anstaltsbuchhaltung sollte möglichst einheitlich sein. Dies erleichtert die für die Anstalt so wertvollen Vergleiche der Kalkulation und verschafft den Behörden zuverlässige Unterlagen für die öffentliche Subvention.

Die hier entwickelten Finanzierungsgrundsätze sind niedergelegt in der Wegleitung der Studienkommission für die Rechnungs- und Betriebsführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend vom Mai 1948 (siehe Fachblatt Nr. 197, 198, 199 S. 270, 309, 338).

5. Anstellungsbedingungen von Leitung und Personal. Gute Leistung und gutes Personal sind wohl die wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen einer Anstalt. Gutes Personal aber gewinnt und behält man in der Regel nur mit guten Arbeitsbedingungen. Schon manche Erziehungsanstalt hat darunter gelitten, dass junge Lehrer sie wegen schlechter Bezahlung nach kurzer Dienstzeit wieder verlassen haben. Die Studienkommission hat daher dem Personalproblem von Anfang an grösste Aufmerksamkeit geschenkt und schon nach verhältnismässig kurzer Zeit, d. h. bereits im Juni 1946 Richtlinien für das Dienstverhältnis in Heimen und Anstalten herausgegeben. Sie haben zunächst ziemliches Aufsehen erregt, dann aber auch da und dort eine deutliche Besserung der Anstellungsverhältnisse bewirkt. Die Richtlinien sind heute überholt und bedürfen der Neubearbeitung; diese ist eingeleitet.

**6. Bauten und Einrichtungen.** Ein-  
gangs wurde ausgeführt, dass auch die Bauten  
und Einrichtungen bei vielen, vorwiegend bei den  
privaten Anstalten heute zu wünschen übrig las-  
sen. Viele davon standen im Zeitpunkt ihrer Er-  
richtung durchaus auf der Höhe der Zeit. Später  
wurde dann nicht mehr viel getan; daher weisen  
zahlreiche Anstalten heute einen Baustandard auf,  
der der Zeit vor 50 und mehr Jahren entspricht.  
Der Grund hiezu liegt meistens darin, dass die  
während Jahrzehnten zu niedrigen Kostgelder  
Neubauten oder auch nur grössere Renovationen  
nicht erlaubten, und dass die Legate und Gaben  
im Laufe der Jahre eher abnahmen. Meistens  
wurde deshalb auch nur Flickarbeit ohne Ge-  
samtplanung betrieben. Die räumliche Einteilung  
der Anstalten ist heute vielfach so, dass das Per-  
sonal einen grossen Teil seiner Arbeitszeit an un-  
praktische Einrichtungen verschwenden muss.  
Unser Bauausschuss, dem auch zwei bewährte An-  
staltsarchitekten angehören, bereitet daher Bau-  
richtlinien vor. In diesen werden die Grundsätze  
des Anstaltsbaues aufgezeigt. Ferner wollen sie  
die Anstaltskommissionen anregen, für ihre An-  
stalten ein Gesamtrenovationsprojekt aufzustellen,  
damit die (meistens etappenweise vorgenommenen)  
Teilrenovationen nicht mehr willkürlich und un-  
geregelt, sondern als Glieder eines Planes erfolgen.

**7. Erzieherische Probleme, Aus-  
wahl und Ausbildung des Personals,  
Regelung der Aufsicht.** Im Grunde hängt  
alles von der Persönlichkeit der in der  
Anstalt Tätigen ab. Trotzdem bedürfen auch sie,  
wie alle Leute, die einen Beruf ausüben, bestimmter  
Prinzipien und Methoden, nach denen sie ihre  
Aufgabe erfüllen. Deshalb wurde auch ein Aus-  
schuss für diese Probleme eingesetzt.

Bei der grossen Bedeutung, die Leitung und  
Personal für die Anstalt haben, ist deren richtige  
Auswahl und vor allem auch die Aus- und Weiter-  
bildung von grösster Wichtigkeit. Der Ausschuss  
hat daher auch diesen Fragen sein Interesse zu-  
gewandt. Auf Grund seiner Untersuchungen wur-  
den zwei Auskunfts- und Beratungsdienste für  
Anstaltspersonal eingerichtet: so beim Heilpäda-  
gogischen Seminar Zürich für männliches, und  
bei der Sozialen Frauenschule Zürich für weib-  
liches Personal. Dadurch will man erreichen, dass  
nur gut ausgewiesene Leute in den Anstalts-  
dienst treten. Sodann wurden unter dem Einfluss  
der Reformbestrebungen und der Arbeit des Aus-  
schusses die Aus- und Weiterbildungsgleichen-  
heiten für Anstaltsleiter und -personal vermehrt und  
erweitert. So wurde an der Sozialen Frauenschule  
Zürich der Kurs für Heimleiterinnen und Heim-  
erzieherinnen auf zwei Jahre ausgedehnt, und,  
was besonders hervorzuheben ist, dieser Kurs  
auch Männern zugänglich gemacht. Der Fortbil-  
dung nehmen sich in zunehmendem Masse die  
Fachverbände der Anormalenhilfe, so der Hilfs-  
verein für Schwererziehbare, die Hilfsgesellschaft  
für Geistesschwache und die Anstaltsverbände an.  
Der Ausschuss hat im Januar 1949 Richtlinien über  
die Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals  
herausgegeben, worin alle vorhandenen Bildungs-  
möglichkeiten und auch die empfehlenswerten Bil-

dungsgänge angegeben sind (siehe Fachblatt Nr. 205  
S. 97). — Die Pflichten der Aufsichtskommission be-  
dürfen ebenfalls der Bearbeitung, weil sich bei ver-  
schiedenen Anstaltsmisständen gezeigt hat, dass  
die Hauptschuld beim mangelnden Interesse dieser  
Organe zu suchen war. Entsprechende Grundsätze  
und Empfehlungen sind im Organisationsmerkblatt  
enthalten. Es seien folgende erwähnt:

«Für private Heime wird regelmässig eine Kom-  
mission gebildet, die zusammengesetzt ist aus Ju-  
gendfreunden, Erziehern, Vertretern, eventuell auch  
der entlassenen Zöglinge.

Die Mitglieder der Kommission müssen durch  
gegenseitiges Vertrauen mit der Heimleitung ver-  
bunden sein, damit gute Zusammenarbeit gewähr-  
leistet ist. Sie sollen persönliches Interesse für das  
Heim und seine Zöglinge haben, dasselbe aus eige-  
ner Anschauung gut kennen, und mit den nötigen  
Sachkenntnissen ausgerüstet sein, so dass sie der  
Heimleitung und deren Mitarbeiter kundige und  
wohlwollende Helfer und Berater sein können, so-  
wohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Betrie-  
ben, Haus und Garten.»

**8. Die Begutachtung der einzelnen Anstalt.** Der Zweck dieser Begutachtung liegt  
darin, eine rasche Verbesserung unzulänglicher  
Verhältnisse herbeizuführen und Anstaltskandale  
zu verhüten. Zur Durchführung dieser Aufgabe  
werden aus dem Mitgliederkreis der Studienkom-  
mission jeweils besondere Expertise-Equipen ge-  
bildet. Sie bestehen aus 3 bis 5 dem einzelnen  
Fall angepassten Persönlichkeiten. Darunter be-  
finden sich Architekten, Oekonomen, Anstalts-  
leiter, Versorger, Psychologen. Diese Expertisen  
können angeordnet werden: 1. auf Ansuchen des  
Anstaltsleiters als Rückenstärkung gegenüber  
einer uneinsichtigen Aufsichtskommission; 2. auf  
Ansuchen der Aufsichtskommission zur allgemei-  
nen Begutachtung der Anstaltsführung; 3. auf An-  
suchen der Aufsichtskommission zur Abwehr ei-  
nes ungerechtfertigten Angriffes durch Presse  
oder Publikum; 4. auf Ansuchen von öffentlichen  
oder privaten Geldgebern zur Ueberprüfung der  
Betriebsführung und der Subventionswürdigkeit;  
5. zur Begutachtung des Bauzustandes und zur  
Aufstellung von Bau- und Renovationsplänen.

Diese Expertenequipen sind, wie die Studien-  
kommission überhaupt, ein rein privates Organ; sie  
haben keinerlei rechtliche Kompetenzen. Sie  
können bei ihren Anregungen und Vorschlägen  
keinen Zwang ausüben. Sie wollen dies auch nicht.  
Es handelt sich um eine Einrichtung, die den An-  
stalten auf ihren Wunsch und zu ihrem Nutzen  
zur Verfügung steht. Bereits wurden zahlreiche  
Expertisen durchgeführt. Der Erfolg war im all-  
gemeinen gut. Bei Anstalten in bedrängten Ver-  
hältnissen kommt auf Gesuch hin die Landes-  
konferenz für die Kosten der Expertise auf.

Die Bestrebungen der Landeskonferenz für die  
Anstaltsreform sind noch nicht beendet. Ihre Ar-  
beit wird nicht ohne Erfolg bleiben, wenn sie von  
allen an der Anstaltsreform Beteiligten, also von  
den Anstalten und den gemeinnützigen Institu-  
tionen, vor allem aber auch von den Kantonen  
und Gemeinden und von der öffentlichen Meinung  
kräftig unterstützt wird.